# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt

## (Richtlinie Herdenschutz Betriebsausgaben)

#### RdErl. des MULE vom 05.05.2021 - 73-60129/2.7

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz-GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBI. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBI. I S. 2231) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2021 bis 2024, Teil II Förderbereich 4 Buchstabe J Ziffer 2.0 "Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf" in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020 S.3) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrarund Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABI. C 204 vom 1.7.2014 S. 1, C 265 vom 21.7.2016 S. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABI. C 424 vom 8.12.2020 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden "Rahmenregelung",
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBI. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBI. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 31.12.2017 (MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBI. LSA S. 383), geändert durch RdErl. vom 26.6.2020 (MBI. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch den Wolf.

- 1.2 Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch Weidehaltung zu unterstützen und den Tierhaltern weiterhin die Weidetierhaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe zu ermöglichen und somit Konflikte zwischen Artenschutz und Weidehaltung zu verringern.
- 1.3 Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.
- 1.4 Die Förderung anderer Landbewirtschafter nach Nr. 3.1 b) erfolgt als Deminimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Beihilferegelung ist gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrages 1.6 über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die Maßnahme wurde bei der Europäischen Kommission unter der Beihilfenummer SA.57368 (2020/N) am 22.10.2020 angemeldet. Mit Beschluss vom 22.01.2021 teilte die Europäische Kommission mit, gegen die Beihilferegelung keine Einwände zu erheben. Eine Berichtigung einzelner Erwägungsgründe erfolgte seitens der Kommission mit Beschluss vom 22.02.2021. Im Anwendungsbereich gelten die bei der von beihilferechtlich notifizierten freigestellten Durchführung oder GAK-Fördergrundsätzen zu beachtenden Grundsätze.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.
- 2.2 Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für
- a) wolfsabweisende Zäune und
- b) Herdenschutzhunde, die im Rahmen einer Eignungs- und Ausbildungsprüfung zertifiziert wurden.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gefördert werden können:
- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
  - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
  - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
  - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.
- 3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind
- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung, ausgenommen sind Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden bzw. werden (Randnummer 26 der Rahmenregelung),
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in der Gebietskulisse Wolf in Sachsen-Anhalt erfolgt.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen. Es ist ein formgebundenes Weidetagebuch zu führen.
- 4.3 Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die bereits eine Investitionsförderung nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich des Landes Sachsen-Anhalt erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme vom Wolfskompetenzzentrum Iden schriftlich bestätigt wurde.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre (Verpflichtungsjahre). Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1.7. eines Jahres und endet jeweils am 30.6. des Folgejahres.
- 5.2 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.3 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.4 Form der Zuwendungen: nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.5 Die Zuwendungen werden in jährlichen Teilbeträgen gewährt.
- 5.6 Die jährlichen Zuwendungen für die laufenden Betriebsausgaben betragen
  - a) 1.230 Euro je Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Schafen und Ziegen;
  - b) 620 Euro je Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas;
  - c) 235 Euro je Kilometer Festzaun mit stromführenden Litzen, um ein Untergraben und Überklettern zu verhindern;
  - d) 1.920 Euro je zertifiziertem Herdenschutzhund.

Die Zahlung der Zuwendungen ist jedoch auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.
- 6.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom jeweiligen Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.
- 6.3 Die Vorhaben können ebenfalls gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für zusätzliche laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit
  - die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und

- insgesamt die in Nummer 5.6 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben förderfähigen Kosten werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.
- 7.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/abgerufen werden.
- 7.4 Der Antrag ist bei der Bewilligungsstelle bis spätestens zum 15. Mai des Jahres einzureichen.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet jeweils durch schriftlichen Bescheid. Die Bewilligung erfolgt für fünf Jahre.
- 7.6 Für die Auszahlung ist ein jährlicher Auszahlungsantrag entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu stellen.
- 7.7 Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen mindestens fünf Prozent der Zuwendungsempfänger, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 7.8 Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich grundsätzlich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Gemäß Abschnitt 3 Nrn. 2.2 und 2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen bei Förderfällen von geringer finanzieller Bedeutung (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) zugelassen.

- 7.9 Die Europäische Kommission, der Bund, deren Rechnungshöfe, das für Landwirtschaft zuständige Ministerium sowie der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.10 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung der vorgelegten Zahlungsbelege, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, für zehn Jahre (Randnummer 730 der Rahmenregelung).
- 7.11 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite https://webgate.ec.europa.eu/competition/trans parency/public/search/home, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 128 der Rahmenregelung).

#### 8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, den Bestimmungen dieser Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen von Bedeutung sind.

#### 9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

An

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt und das Wolfskompetenzzentrum Iden.

Nachrichtlich an

das Landesverwaltungsamt,

das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,

die Unteren Naturschutzbehörden,

die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau; Zentrum für Tierhaltung und Technik (ZTT) Iden,

die Nationalparkverwaltung Harz und

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte, Süd.